

Politische Virulenz von Nationalitätenkonflikten heute aus ethnologischer Sicht

I.

Bisherige Friedens- und Konfliktforschung folgt (vgl. D. Senghaas, 1990) im Falle sog. „ethno-nationalistischer“ Konflikte gleichsam einem im wesentlichen unilinearen Entwicklungs- bzw. Modernisierungsmodell für Prozesse des „nation-building“, demzufolge – im Verlauf und als Ergebnis solcher Prozesse – aus (ethnisch) heterogenen Sozialgefügen amalgamierte homogene Gesellschaften entstehen. Reichen Kräfte und Mechanismen der Modernisierung zur Erreichung dieses Zieles nicht aus, oder wird andererseits ein solcher Prozeß beschleunigt, könnte es reaktiv zur Betonung der „Ethnizität als eines Ausdrucks des Selbstbehauptungswillens von Volksgruppen“ kommen. Darüber hinaus sei zu fragen: ob nicht „Ethnizität gewissermaßen eine Art von vorsozialem Gruppentraditionalismus (ist), der vorgegeben, relativ unwandelbar, im Grunde nicht verhandlungsfähig und damit von erheblicher Eigenständigkeit, Beharrlichkeit und Hartnäckigkeit ist?“, und: Wann werde (Senghaas, 5) „Ethnizität – die Volksgruppenidentität – politisch virulent?“

Hat ein solches von der Konfliktforschung angenommenes Modernisierungsmodell noch Gültigkeit in Zeiten, da mit dem Niedergang bisheriger Machtstrukturen auch Kräfte und Mechanismen verschwinden, die bisher bei Regelung ethno-sozialer Spannungen so oder so wirksam waren?

II.

- USA: Juden und Afroamerikaner in New York, seit Beginn des Jahrhunderts verbündet im Kampf um soziale Gerechtigkeit, liefern sich blutige Auseinandersetzungen, besinnen sich auf Eigenständigkeit, helfen zuerst den eigenen Leuten, damit sie ihre Identität nicht verlieren im großen Schmelztiegel Amerika (Schwelen).
- Albanien: Blutrache feiert ihre Rückkehr (Miletitch) – Rückbesinnung auf ein ethnischer Identität immanentes Volksrecht?
- Afghanistan: Frühere Feinde verbinden sich zu ethnischen Fronten – von bisher regierungstreuen Milizen und (Dschami-at-)Mujaheddin,

Politische Virulenz von Nationalitätenkonflikten

- die nur eines verbindet: gemeinsame Zugehörigkeit zu den usbekischen und tadshikischen Volksgruppen (AFP).
- Belgien:** Vor den Parlamentswahlen von 1991 vertiefen regionale und sprachliche Konflikte die Gräben innerhalb politischer Familien in der Parteienlandschaft derart, daß die gemeinsame ideologische Basis belanglos wird (Schmid).
- Indien:** Bisher ein nach innen stark zentralistischer und nach außen militärisch dominierender Staat, lösen zunehmende ethno-religiöse Konflikte den Zusammenhalt der einst locker zusammengesetzten Union von Tag zu Tag mehr auf: Kashmir, Punjab, Assam (Wariavwallas).
- Sowjetunion:** Während der Perestrojka kommt es in der Nationalitätenproblematik zu einem scheinbar unvermittelten und nicht vorausgeahnten Umschlag von einem Zustand des nationalen Erwachens zur antizentralistischen Rebellion (Halbach), gleichsam zu einer Rebellion aller Nichtrussen gegen die Russen.

III.

Die autonomen Republiken der Russischen Föderation pochen auf Selbstbestimmung, ethnische Minderheiten – wie die Krimtataren und die Wolgadeutschen – fordern die Wiederherstellung ihrer eigenen Staatlichkeit und Mitspracherecht dabei. Aber anläßlich der Unterzeichnung eines Föderationsvertrages am 1. April d.J. beschwört Rußlands Präsident B. Jelzin das „einheitliche Rußland“: (Es) „war, ist und wird sein“ (dpa).

Doch *wie* wird es sein?

Die Bevölkerung der Republik Tatarstan (48% Tataren, 43% Russen) hatte sich Tage zuvor mit 61,4% für einen souveränen Staat, der ein Völkerrechtssubjekt ist, das seine Beziehungen zur Russischen Föderation und anderen Republiken und Staaten auf der Grundlage gleichberechtigter Verträge aufbaut, entschieden; erste Reaktion des Vorsitzenden des russischen Verfassungsgerichtes: Die „Unversehrtheit des Territoriums der Föderation“ werde bedroht (Pries). Wie Tatarstan verweigert auch die Tschetschenen-Republik die Teilnahme am Vertrag.

Ging es den (ethnisch) tatarischen Stimmberechtigten in Tatarstan um die Sicherung ihrer „nationalen Identität“ um die Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechtes, das von den Vereinten Nationen als politisches Grundrecht der Völker verankert worden ist? – Wenn ja, worum ging es dann den (ethnisch) russischen stimmberechtigten Tatarstan-Bewohnern, als sie für ein souveränes Tatarstan votierten? Ein mehrheitliches Ja auf die Referen-

dumsfrage, so Tatarstans Präsident M. Schaimijew, bedeute keine Trennung von Rußland (Pries).

Bei der multi-ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung der Republik Tatarstan haben Angehörige verschiedenster (turk-, slawisch-, ugrisch- und anderssprachiger) Völker unterschiedlicher Glaubensstraditionen gemeinsam für die Souveränität ihrer Heimatrepublik gestimmt. Offensichtlich spielte hierbei die ethnische Identität des einzelnen nicht die absolut dominierende Rolle. Die Reuters-Meldung anlässlich dieses politischen Ereignisses, das Gebiet der Moslem-Tataren türkischer Herkunft, das rohstoffreiche Tatarstan, sei die größte ethnische Enklave in der Russischen Föderation, ist in ethnischer und ethno-sozialer Hinsicht mehr als unreal, indem sie damit den Eindruck erweckt, man habe es hier mit einer ethnisch determinierten Konfliktsituation zu tun. In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die UN-Charta die Selbstbestimmung der Völker als ein Menschenrecht bezeichnet, jedoch nicht bestimmt, ob diese das Recht auf Loslösung von einem existierenden souveränen Staat impliziert, noch definiert sie den Begriff „Volk“.

IV.

Inter-ethnisches Zusammenleben bi- oder multi-ethnisch strukturierter Bevölkerungen in souveränen Staaten und die sich hierbei gerade in Zeiten gewaltiger Umbrüche entfaltenden Konflikte bedürfen spezifizierterer Herangehensweisen zur Ursachenanalyse und Ausarbeitung demokratischer Lösungsvarianten, die auch politisch gemeinsam mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen realisierbar sind.

Konflikte solcher Art stehen nicht nur in Staaten an, wie der Ukraine (russische Dnestr-Republik), Usbekistan (Überfälle auf Mescheten und Kirgisen im Ferghana-Tal) oder Litauen (Verbot von Schulbüchern aus dem Ausland für die polnische Minderheit im Gebiet von Wilnius).

In praktisch allen Teilen der einstigen Union sind es Millionen Menschen russischer, ukrainischer, krimtatarischer, deutscher u.a. Nationalität, die oft seit Generationen – aus welchen Gründen auch immer – außerhalb der Grenzen ihrer angestammten Heimat leben (allein 25 Millionen Russen außerhalb der Russischen Föderation): von der angestammten Bevölkerung dann als „Zugereiste“, „Fremde“, „Fremdnationale“ diffamiert, werden sie nicht selten zu unerwünschten „Ausländern“ in ihrer eigenen, ihrer Vorfahren oder Kinder Heimat. Flucht, Migrationen ungeahnter Dimensionen kündigen sich an, sollte diesen Prozessen ethnischer „Entmischung“ (vgl. Leggewie) nicht Einhalt geboten werden können. In Regionen – weltweit, in denen Migrant Aufnahme finden, sei eine „ethnische Rekomposition der (jeweil-

ligen) Nation“ zu erwarten, die viel Unruhe bringen werde (Wartenberg). Integration, Assimilierung, Wahrung und Toleranz ethnischer Identität sind angesagt. Doch dazu bedarf es konkreter politischer und gesamtgesellschaftlicher Rahmenbedingungen, um moderne multi-kulturelle/multi-ethnische Gesellschaften offen republikanisch strukturiert zu gestalten und sich demokratisch entfalten zu lassen (Geißler, Cohn-Bendit, Schmid, Oberdörfer).

Besorgt um die eigene nationale Identität (Giscard d'Estaing in Frankreich, vgl. Kostede), warnend vor einer „durchrauten“ und durchmischten Gesellschaft (E. Stoiber in Bayern, vgl. Mathiopoulos), die spezielle Lebensweise ihres Volkes bewahren wollend (Konservative in Europa, de Benoist) –, all dies sind Argumente gegen Zuwanderer, Argumente letztlich für ethnische Entmischung existierender moderner Gesellschaften. Doch auch der klassische Republikanismus verhält sich gleichgültig gegenüber den ethnischen Voraussetzungen von Nationalstaaten, macht er „das Problem unterschiedlicher Volksgruppen zu einer Frage von Minderheitsrechten“ (Kostede), die von der staatstragenden Hauptnationalität des Landes in paternalistischer Manier ethnischen Minderheiten gewährt werden. Ist ein solchermaßen ethno-sozial und ethnisch strukturiertes Gesellschaftsmodell an der Schwelle zum dritten Jahrtausend noch up to date?

V.

Insbesondere seit Beginn des 19. Jh. haben Geschichts- und Sozialwissenschaftler (incl. Ethnologie, Ethnographie) wesentlich zu Gesellschaftstheorie und Ausbildung spezifischer Strukturen der Organisierung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens im Rahmen entstehender Nationen, Nationalstaaten und Nationalitäten beigetragen. Seit eh und je benutzen wir das Leben und die Menschenrechte von Millionen und Abermillionen Individuen beiderlei Geschlechts und jeden Alters betreffende Begriffe: „Volk“, „Nationalität“, „Nation“. Und ganz gleich, welchen Inhalt wir dem jeweiligen Begriff geben, er dient uns zur individuellen und gruppenweisen Abgrenzung von anderen bzw. Integration mit anderen. Ist anthropologisches, sprachliches, religiöses, kulturell-ethnisches Anderssein, anderes Abstammen und Herkommen offensichtlich, so vermag juristische Festschreibung der Begriffsinhalte durchaus zwischenmenschliche Beziehungen zu instrumentalisieren. Verbunden mit hierarchischen Ordnungsprinzipien und Machtstrukturen scheinen interethnische Konflikte programmiert; ihnen allen ist eines gemeinsam: „Sie haben ihre Ursache darin, daß eine Gruppe, meistens die Mehrheitsgruppe, der anderen Rechte vorenthält und sie damit diskriminiert“ (Geißler).

In diesem Kontext müssen wir Wissenschaftler an uns selbst die Frage stellen, ob und inwieweit wir interethnische Spannungen oder gar Konflikte begünstigen, statt spezifische Ursachen bzw. deren nicht selten emotionale Auswirkungen oder Begleiterscheinungen bewußt mit abzubauen versuchen, wenn wir in unseren Arbeiten Begriffe benutzen, die diskriminierend sind, da sie (wie Farbige, Bunte, Mestizen, Mulatten) das individuelle Menschenrecht verletzen, indem sie das anthropologische Anderssein als die Europäer herausstellen bzw. die gemischte Elternschaft als Abweichung von der Regel (welcher Regel?) sozial festschreiben, oder wenn wir durch andere Begriffe (wie z.B. Völkerschaft oder ethnische Minderheiten) ganzen Völkern, insbesondere an Zahl kleinen, autochthonen Völkern, gleichsam gesellschaftliche Inferiorität bescheinigen, da sie nicht alle Bedingungen für eine Nation bzw. Nationalität entsprechend europäisch-abendländischem Geschichtsverständnis erfüllen (Hartwig).

Neu zu durchdenken wäre, ob auch die immerhin rund 2 Millionen zählenden Rußlanddeutschen als eine ethnische Minderheit zu bezeichnen sind. Ihre Zwangsvertreibung durch Stalin 1941 hatte zu sehr disperser Siedlungsweise in Mittelasien und Südsibirien geführt, wodurch sie nur in kleinsten Regionen die Bevölkerungsmehrheit bilden. Die Wiedererlangung territorial fixierten Heimatrechtes ist für den Fortbestand des deutschen Ethnikos in Rußland von essentieller Bedeutung, geht es doch zugleich um die Überwindung jeglicher Diskriminierung dieses Volkes.

VI.

Ganz im Sinne (west-) europäischen und insbesondere deutschen traditionell konservativen Nation- und Nationalitätsverständnisses begründeten Gelehrte anderer Staaten die Nationwerdung ihres eigenen Vaterlandes. Zu Beginn unseres Jahrhunderts sah R. Garcia Granados in Mexiko die umfassende anthropologische, sprachliche und kulturelle Mestizisierung der indianischen und kreolischen Bevölkerungsteile als unabdingbar für die „formación de la nacionalidad“ ab, doch das einst erstrebte Ziel „ethnischer Homogenität der Nation“ hat Mexiko bis heute nicht erreicht. Nach 500 Jahren Conquista sind das gewachsene ethnische Identitätsbewußtsein der indianischsprachigen Völker und das „mexicanidad“-Gefühl des spanischsprachigen mexikanischen Ethnikos die ambivalenten Bestandteile der ethnischen Spezifik der Mexikanischen Republik, einer historisch entstandenen Nation als eines Ethno-sozialen Organismus (ESO – nach Bromlej), dessen ethnische Komponente sich seit jeher durch ihren multiplen Charakter auszeichnet. Seit den durch die Bürgerkriegsunruhen in Mittelamerika verursachten Flüchtlingswellen in den Süden des Landes, der Außenmigration von Braceros nach den

USA sowie der zunehmenden Binnenmigration aufgrund nationaler Wirtschaftsprobleme erlebt Mexiko durchaus eine „ethnische Rekombination“ im gesamt-nationalen Maßstab. Ethnische „Entmischung“ scheint vorerst der Alten Welt eigen zu sein; Konservative suchen sich durch Betonung der eigenen Ethnizität abzuschotten, doch auch hier ist multi-ethnisch/multi-kulturelle Rekombination die gegenläufige Bewegung, die ihre Kraft aus der ethnischen Identität der sich integrierenden Gruppe erlangt.

Das o.g. unilineare Entwicklungs- und Modernisierungsmodell als wesentlichem Denkansatz für die Untersuchung „ethno-nationalistischer“ Konflikte dürfte speziell im Hinblick auf einen womöglich gar „vor-sozialen“, im Grunde nicht verhandlungsfähigen Gruppentraditionalismus so notwendige Konfliktlösungsmöglichkeiten verbauen. In etwa gleicher Richtung scheint Cohn-Bendits/Schmids Entgegnung auf Scheinheiligkeit und Gefährlichkeit der „Entrüstung über den Fremdenhaß“ in Deutschland zu liegen: „Wenn die Geschichte irgend etwas lehrt, dann dies: Keiner Gesellschaft war je der zivile Umgang mit dem Fremden angeboren. Vieles spricht dafür, daß die Reserve ihm gegenüber zu den anthropologischen Konstanten der Gattung gehört“. Was zu beweisen wäre: Ethnographische Quellen enthalten durchaus Belege für den gegenläufigen Tatbestand: für bewußtes Zugehen auf den Fremden – im Sinne von nicht zum eigenen, territorial-politisch determinierten Gemeinwesen Gehörenden –, um kritische Situationen ohne Gewaltausbrüche zu überwinden.